

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung
und zur Entlastung der Familie
(Steuersenkungsgesetz — StSenkG)
— Drucksache 10/2884 —**

A. Problem

Eine zentrale Aussage dieser Regierungskoalition ist die Ankündigung eines leistungs-, wachstums- und familienfreundlichen Steuerrechts. Als leistungshemmend werden insbesondere der rasche Anstieg des Lohn- und Einkommensteuertarifs im Anschluß an die untere Proportionalzone — der Facharbeiter und andere qualifizierte Leistungsträger zunehmend entwachsen — sowie eine bisher nur geringfügige Berücksichtigung von Kindern bei der Lohn- und Einkommensteuer angesehen.

Konkurrierende Probleme sind die von Zeit zu Zeit notwendige Anpassung des Steuertarifs an Kaufkraftminderungen des Geldes sowie eine harmonische Verzahnung von kindbedingten Steuerentlastungen mit dem Kindergeld unter einer an den Grundwertentscheidungen der Verfassung orientierten Berücksichtigung von Sonderfaktoren bei Geschiedenen, Verwitweten und anderen Alleinerziehenden.

B. Lösung

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses übernimmt das Regierungskonzept, das die folgenden wesentlichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes vorsieht:

— Anhebung des Grundfreibetrages (für Eheleute verdoppelt) und des Haushaltsfreibetrages um jeweils 324 DM,

- Absenkung der Tarifprogression in zwei Stufen, zu etwa $\frac{3}{10}$ des dafür vorgesehenen Finanzvolumens ab 1986 und zu etwa $\frac{7}{10}$ ab 1988,
- Erhöhung des Kinderfreibetrages um 2 052 DM je Kind unter Wegfall der Kinderadditive beim Sonderausgabenabzug,
- Erhöhung der Ausbildungsfreibeträge für erwachsene Kinder um 600 DM bzw. 900 DM bei auswärtiger Unterbringung und um 300 DM für minderjährige Kinder,
- Erhöhung der Unterhaltshöchstbeträge an bedürftige Verwandte (z. B. Eltern) um 900 DM,
- Kinderbetreuungskostenabzug auch im Falle der Krankheit oder Behinderung des Alleinstehenden oder eines Ehepartners.

Der Ausschuß schlägt zusätzlich eine Verdoppelung des Höchstbetrages beim Realsplitting für Geschiedene und Getrenntlebende vor.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Zum Tarifverlauf schlägt die SPD folgende Schwerpunktverlagerungen vor:

- weitere Anhebung des Grundfreibetrages in einer zweiten Stufe ab 1988 auf 5 022 DM,
- stufenweise Anhebung der unteren Proportionalzone auf 20 500 DM ab 1986 und auf 21 600 DM ab 1988,
- Abflachung der anschließenden Progressionszone nur im unteren und mittleren Progressionsbereich.

Alle zwei Jahre soll die Bundesregierung einen Steuerentlastungsbericht vorlegen.

Als familienpolitische Maßnahme schlägt die SPD in Drucksache 10/2928 ein Alternativkonzept vor, das im wesentlichen aus einer allgemeinen Kindergelderhöhung um 45 DM je Kind und einkommensabhängigen Schülerzuschlägen von 150 bis 250 DM besteht.

D. Kosten

Der Ergänzungsvorschlag zum Realsplitting führt zu jährlichen Steuerausfällen von 40 Mio. DM. Zu der zwischenzeitlich nach unten korrigierten Gesamtschätzung des Steuerausfalls wird auf den Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 GO verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2884 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz 1986/1988 — StSenkG 1986/1988)“ anzunehmen;
2. folgende Entschließung zu fassen:
 - a) Der Deutsche Bundestag ist dem Vorschlag des Bundesrates, die Grenze für die allgemeine Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht (§ 32 Abs. 3 EStG — neu —) aus Vereinfachungsgründen vom vollendeten 16. auf das vollendete 18. Lebensjahr anzuheben, im Hinblick auf die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dargestellten Bedenken nicht gefolgt. Er bittet die Bundesregierung jedoch um Prüfung, ob die Anhebung der Altersgrenze im Einkommensteuerrecht nicht z. B. dadurch annehmbar gemacht werden kann, daß eine entsprechende Regelung nur für den Kindergeldzuschlag getroffen wird, es im übrigen aber bei der bisherigen Altersgrenze für das Kindergeld bleibt.
 - b) Das steuerliche Zustimmungserfordernis beim sog. Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) führt zu Auswirkungen, die nicht allseits befriedigen können. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob sich Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht erreichen lassen, z. B. dadurch, daß die Wirksamkeit einer erteilten Zustimmung zum Realsplitting auf mehr als einen Veranlagungszeitraum ausgedehnt wird.

Bonn, den 14. Mai 1985

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. von Wartenberg	Dr. Spöri
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz — StSenkG)

— Drucksache 10/2884 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz — StSenkG)

Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz 1986/1988 — StSenkG 1986/1988)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „vermindert um die Sonderfreibeträge im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3, den Kinderfreibetrag im Sinne des § 32 Abs. 8“ durch die Worte „vermindert um den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6, die Sonderfreibeträge nach § 32 Abs. 7 und 8“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 1 werden in Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Steuerpflichtige, die im Sparjahr (§ 4 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) bilden, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben.“

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „9 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 werden in Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und Satz 2 gestrichen.
 - c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Steuerpflichtige, die im Sparjahr (§ 4 Abs. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) bilden, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben.“
 - d) In Absatz 5 werden jeweils die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 10c wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „zuzüglich 600 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7)“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „zuzüglich 300 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7)“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 7“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.
 - dd) Im letzten Satz werden die Worte „, höchstens der Jahresbetrag der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Absatz 6 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 5 und 6.
- f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 7“ durch die Worte „Absatz 5“, die Worte „Absätzen 3 bis 5“ durch die Worte „Absätzen 3 und 4“ und die Worte „Absatzes 7“ durch die Worte „Absatzes 5“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. 18 v. H. des Arbeitslohns (Absatz 3 Satz 5) des Ehegatten, der zu dem Personenkreis des Absatzes 5 gehört, höchstens 2 000 Deutsche Mark.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „Absätzen 3 bis 5“ durch die Worte „Absätzen 3 und 4“ und die Worte „Absatzes 7“ durch die Worte „Absatzes 5“ ersetzt.

4. § 25 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

4. unverändert

„Wählt einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (§ 26 a) oder wählen beide Ehegatten die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26 c), hat jeder der Ehegatten eine Einkommensteuererklärung abzugeben.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26 a) und Zusammenveranlagung (§ 26 b) wählen; für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung können sie statt dessen die besondere Veranlagung nach § 26 c wählen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ehegatten werden zusammen veranlagt oder — für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung — nach § 26 c veranlagt, wenn beide Ehegatten die betreffende Veranlagungsart wählen.“

6. In § 26 a Abs. 2 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§§ 33 bis 33 b)“ durch das Klammerzitat „(§§ 33 bis 33 c)“ ersetzt.

6. unverändert

7. Nach § 26 b wird folgender § 26 c eingefügt:

7. unverändert

„§ 26 c

Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

(1) Bei der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als ob sie unverheiratet wären. § 12 Nr. 2 und § 33 c Abs. 2 bleiben unberührt. § 26 a Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Bei der besonderen Veranlagung ist das Verfahren nach § 32 a Abs. 5 anzuwenden, wenn der zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 6 Nr. 1 vorgelegen hatten.

(3) Für die Anwendung des § 32 Abs. 7 bleiben Kinder unberücksichtigt, wenn das Kindestverhältnis (§ 32 Abs. 1) in Beziehung zu beiden Ehegatten erst nach der Eheschließung begründet wird.“

8. § 32 wird wie folgt gefaßt:

8. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Kinder, Kinderfreibetrag, Sonderfreibeträge

„§ 32

Kinder, Kinderfreibetrag, Sonderfreibeträge

(1) Kinder im Sinne der Absätze 2 bis 5 und des Absatzes 7 sind:

(1) Kinder im Sinne der Absätze 2 bis 5 und des Absatzes 7 sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind;

1. unverändert

2. Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band

2. unverändert

Entwurf

verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Steuerpflichtige das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält.

Steht ein angenommenes Kind zu Beginn des Kalenderjahrs noch in einem Kindschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern, so kann *das Kind* bei diesen nur berücksichtigt werden, wenn sie ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommen. Entsprechendes gilt, wenn ein Pflegekind auch in einem Kindschaftsverhältnis zu seinen Eltern steht.

(2) Ein Kind kann nur berücksichtigt werden, wenn es zu Beginn des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war oder im Laufe des Kalenderjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist.

(3) Ein Kind wird in dem Kalenderjahr, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalenderjahr, zu dessen Beginn es das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt.

(4) Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

1. für einen Beruf ausgebildet wird oder
2. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
3. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst leistet oder
4. freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren Wehr- oder Polizeivollzugsdienst leistet, der an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wird, oder
5. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausübt oder
6. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder
7. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist Voraussetzung, daß durch die Aufnahme des Dienstes oder der Tätigkeit eine Berufsausbildung un-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Steht ein angenommenes Kind zu Beginn des Kalenderjahrs noch in einem Kindschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern, so kann *es* bei diesen nur berücksichtigt werden, wenn sie ihrer Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommen. Entsprechendes gilt, wenn ein Pflegekind auch in einem Kindschaftsverhältnis zu seinen Eltern steht.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

terbrochen worden ist. Im Fall der Nummer 7 gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(5) Ein Kind, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 27. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist das Kind verheiratet oder geschieden, so ist weitere Voraussetzung, daß sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte ihm keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder ihm gegenüber nicht unterhaltspflichtig ist.

(5) unverändert

(6) Ein Kinderfreibetrag von 1 242 Deutsche Mark wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird ein Kinderfreibetrag von 2 484 Deutsche Mark abgezogen, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht. Ein Kinderfreibetrag von 2 484 Deutsche Mark wird auch abgezogen, wenn

(6) unverändert

1. der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder während des ganzen Kalenderjahrs nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen ist oder
2. der Steuerpflichtige allein das Kind angenommen hat oder das Kind nur zu ihm in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht.

Abweichend von Satz 1 wird bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr nachkommt, der andere Elternteil jedoch nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil, oder wenn der andere Elternteil dem Antrag zustimmt; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 4 536 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 5 oder 6 nicht erfüllt sind und der nicht nach den §§ 26, 26 a getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag erhält. Ist auch der andere Elternteil unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so erhält der Steuerpflichtige den Haushaltsfreibetrag nur, wenn das Kind, für das ein Kinderfreibetrag abgezogen wird, ihm zuzuordnen ist. Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, ist dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so ist es der Mutter zuzuordnen; es wird statt der Mutter dem Vater zugeordnet, wenn dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das Kind zu seinem Haushalt gehört hat.

(8) Ein Altersfreibetrag von 720 Deutsche Mark wird vom Einkommen abgezogen, wenn der Steuerpflichtige vor dem Beginn des Kalenderjahrs das 64. Lebensjahr vollendet hatte. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppelt sich der Altersfreibetrag, wenn jeder Ehegatte die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt.“

(8) unverändert

9. § 32 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

9. unverändert

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark:

1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 536 Deutsche Mark (Grundfreibetrag) : 0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 4 537 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark:
 $0,22 \times - 998$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 18 036 Deutsche Mark bis 80 027 Deutsche Mark:
 $((0,79 y - 30,82) y + 452) y + 2 200) y + 2 962$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 80 028 Deutsche Mark bis 130 031 Deutsche Mark:
 $(60 z + 5 000) z + 27 798$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 032 Deutsche Mark an:
 $0,56 x - 18 502$.

„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „y“ ist ein Zehntausendstel des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 80 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.“

10. § 33 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen *solche*, für die er einen Kinderfreibetrag erhält.“

10. § 33 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen **die**, für die er einen Kinderfreibetrag erhält.“

11. § 33 a wird wie folgt geändert:

11. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendun-

Entwurf

gen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

1. bis zu höchstens 4 500 Deutsche Mark, wenn die unterhaltene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. bis zu höchstens 2 484 Deutsche Mark, wenn die unterhaltene Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „so vermindert sich der Betrag von 3 600 Deutsche Mark“ durch die Worte „so vermindern sich die Beträge von 4 500 und 2 484 Deutsche Mark“ und die Zahl „4 200“ durch die Zahl „4 500“ ersetzt.

b) Absatz 1 a wird wie folgt gefaßt:

„(1a) Erwachsen einem Steuerpflichtigen für ein Kind, das dem anderen Elternteil zuzuordnen ist (§ 32 Abs. 7 Sätze 3 und 4) und für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält, Aufwendungen zur Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses, so wird auf Antrag ein Betrag von 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

die Worte „eines Kindes, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz) hat,“ durch die Worte „eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag erhält,“

in Nummer 1 die Zahl „1 200“ durch die Zahl „1 800“ sowie die Zahl „2 100“ durch die Zahl „3 000“ und

in Nummer 2 die Zahl „900“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.

bb) Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen des Satzes 1, so kann der Ausbildungsfreibetrag insgesamt nur einmal gewährt werden. Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Ab-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) unverändert

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen des Satzes 1, so kann der Ausbildungsfreibetrag insgesamt nur einmal gewährt werden. Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3.“

Entwurf

zugsbetrags. Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. Liegen im Fall des Satzes 6 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 5 bis 7 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.“

- d) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4 Satz 1“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

12. § 33b Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Erhalten für das Kind mehrere Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag, so gilt für die Übertragung des Pauschbetrags § 33a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 sinngemäß. Abweichend hiervon kann auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer *eine andere Aufteilung des* zu übertragenden Pauschbetrags *vorgenommen werden*; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag für Körperbehinderte gilt, nicht gewährt werden.“

13. § 33c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes, das nach § 32 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen ist, gelten als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33, soweit die Aufwendungen wegen

1. Erwerbstätigkeit oder

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. Liegen im Fall des Satzes 6 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 5 bis 7 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.“

- d) unverändert

- e) In Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 2 und 3“ durch die Worte „der Absätze 1a bis 3“ ersetzt.

12. § 33b Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Erhalten für das Kind mehrere Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag, so gilt für die Übertragung des Pauschbetrags § 33a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 sinngemäß. Abweichend hiervon kann auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer **der** zu übertragende Pauschbetrag **anders aufgeteilt werden**; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag für Körperbehinderte gilt, nicht gewährt werden.“

13. § 33c wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
3. Krankheit
- des Steuerpflichtigen erwachsen. Im Fall der Nummer 3 muß die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben. Satz 2 gilt nicht, wenn der Krankheitsfall unmittelbar im Anschluß an eine Erwerbstätigkeit eintritt.“
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Absatz 1, Absatz 3 Sätze 1 bis 3 und Absatz 4 entsprechend, soweit die Aufwendungen wegen
1. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
 2. Krankheit
- eines *oder beider* Ehegatten erwachsen. Im Fall der Nummer 2 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“
14. In § 34f Satz 2 Nr. 2 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
15. In § 37 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 32 Abs. 8 Satz 2 und“ gestrichen.
16. In § 38b Nr. 2 werden die Worte „wenn sie mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben“ durch die Worte „wenn bei ihnen der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7) zu berücksichtigen ist“ ersetzt.
17. § 38c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Anlagen 1 und 2 (Einkommensteuertabellen)“ durch das Wort „Einkommensteuertabellen“ und die Worte „mit bis zu 12 Kindern“ durch die Worte „mit nicht mehr als 6 Kinderfreibeträgen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Anlage 1“ durch das Wort „Einkommensteuer-Grundtabelle“ und das Wort „Anlage 2“
- b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Gehörte das Kind gleichzeitig zum Haushalt von zwei Alleinstehenden, so ist bei jedem von ihnen der maßgebende Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Absatz 1, Absatz 3 Sätze 1 bis 3 und Absatz 4 entsprechend, soweit die Aufwendungen wegen
1. unverändert
 2. unverändert
- eines Ehegatten erwachsen, wenn der andere Ehegatte erwerbstätig oder ebenfalls krank oder behindert ist.“
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

durch das Wort „Einkommensteuer-Splittingtabelle“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Anlage 2“ durch das Wort „Einkommensteuer-Splittingtabelle“ ersetzt.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. der Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3)

a) für die Steuerklassen I, II und IV in Höhe des § 10 c Abs. 3 Satz 2,

b) für die Steuerklasse III in Höhe des § 10 c Abs. 4 Nr. 1,“.

ee) In Nummer 5 wird das Zitat „§ 32 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 7“ ersetzt.

ff) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 6)

a) für die Steuerklassen I, II und III mit dem Einhalb- bis Sechsfachen von 2 484 Deutsche Mark,

b) für die Steuerklasse IV mit dem Einhalb- bis Sechsfachen von 1 242 Deutsche Mark,“.

gg) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. eines Rundungsbetrags von 27 Deutsche Mark für die Steuerklasse IV, wenn der nach Nummer 6 Buchstabe b hinzuzurechnende Kinderfreibetrag nicht durch 54 ohne Rest teilbar ist,“.

hh) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

ii) In Satz 6 werden die Worte „12 Kindern“ durch die Worte „6 Kinderfreibeträgen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10 c Abs. 7“ durch das Zitat „§ 10 c Abs. 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „Steuerklassen I und II“ durch die Worte „Steuerklassen I, II und IV“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden das Zitat „§ 10 c Abs. 5 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 10 c Abs. 4 Nr. 1“ und der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

dd) Nummer 3 wird gestrichen.

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere einzutragen:

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere einzutragen:

Entwurf

1. den Familienstand,
2. die Steuerklasse (§ 38 b) in Buchstaben,
3. die Zahl der Kinderfreibeträge, und zwar für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Pflegekinder und der Kinder, die beim Arbeitnehmer nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen sind,
 - a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 1 242 Deutsche Mark nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder
 - b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 2 484 Deutsche Mark zusteht, weil
 - aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 2 vorliegen oder
 - bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder
 - cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat,
4. die Zahl der Kinder des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Pflegekinder und der Kinder, die beim Arbeitnehmer nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen sind; liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es dem Steuerpflichtigen zuzuordnen ist (§ 32 Abs. 7 Sätze 3 und 4).

Für die Eintragungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse, eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Hat der Arbeitnehmer Pflegekinder oder Kinder, die nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen sind, oder Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5), so ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und nach Maßgabe der Nummern 3 und 4 die Zahl der Kinderfreibeträge sowie die Zahl der Kinder vom Finanzamt auf Antrag zu ändern. In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der Kinder auch Kinder des Ehegatten zu berücksichtigen. Die Eintragung des Familienstandes, der Steuerklasse, der Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der Kinder ist die gesonderte Fest-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Für die Eintragungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse, eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Hat der Arbeitnehmer Pflegekinder oder Kinder, die nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen sind, oder Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5), so ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und nach Maßgabe der Nummern 3 und 4 die Zahl der Kinderfreibeträge sowie die Zahl der Kinder vom Finanzamt auf Antrag zu ändern; **steht ein Pflegekind nur zum Arbeitnehmer in einem Pflegekindschaftsverhältnis, ist dieses Kind bei der Eintragung des Kinderfreibetrages mit dem Zähler 1 zu berücksichtigen.** In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der Kinder auch Kinder

Entwurf

stellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigelegt zu werden.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Familienstands“ die Worte „, der Zahl der Kinderfreibeträge“ eingefügt und in Satz 2 die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerklasse“ die Worte „, höhere Zahl der Kinderfreibeträge“, nach dem Wort „oder“ das Wort „höhere“ eingefügt und das Zitat „§ 32 Abs. 6 und 7“ durch das Zitat „Absatzes 3 Satz 4“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Die Eintragung einer höheren Kinderzahl nach Absatz 3 Nr. 4 ist nicht zulässig, wenn das Kindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 1) in Beziehung zu beiden Ehegatten erst nach der im Laufe des Kalenderjahrs vollzogenen Eheschließung begründet wird, es sei denn, daß wegen der Eheschließung bereits eine Änderung der Steuerklassen vorgenommen worden ist.“

19. § 39a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 8“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 4a wird gestrichen.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 32 Abs. 8 Satz 2 und“ gestrichen.

20. In § 39b Abs. 2 und 3 werden das Zitat „§ 10c Abs. 7“ jeweils durch das Zitat „§ 10c Abs. 5“ und die Worte „Zahl der Kinder“ jeweils durch die Worte „Zahl der Kinderfreibeträge“ ersetzt.

21. § 39c Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Kinder“ durch das Wort „Kinderfreibeträge“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „und Zahl der Kinder“ durch die Worte „, Zahl der Kinderfreibeträge, Zahl der Kinder“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des Ehegatten zu berücksichtigen. Die Eintragung des Familienstandes, der Steuerklasse, der Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der Kinder ist die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigelegt zu werden.“

b) unverändert

c) unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
22. § 39 d wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „oder, wenn sie mindestens ein Kind haben (§ 38 b Nr. 2), in die Steuerklasse II“ sowie die Worte „und Zahl der Kinder“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 32 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 8“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.	
cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. der Betrag, der nach § 33 a Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist.“	
23. In § 42 b Abs. 2 werden die Worte „Zahl der Kinder“ durch die Worte „Zahl der Kinderfreibeträge“ ersetzt.	23. unverändert
24. § 46 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) In Nummer 2 b wird das Zitat „§ 10 c Abs. 7“ durch das Zitat „§ 10 c Abs. 5“ ersetzt.	
b) Die Nummer 4 a wird wie folgt gefaßt:	
„4 a. wenn bei einem Elternpaar	
a) im Fall des § 32 Abs. 6 letzter Satz ein Elternteil die Übertragung des Kinderfreibetrags beantragt oder	
b) im Fall des § 33 a Abs. 2 Satz 8 ein Elternteil die Übertragung des Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag beantragt oder	
c) im Fall des § 33 b Abs. 5 Satz 3 beide Elternteile eine Aufteilung des Pauschbetrags für Körperbehinderte oder des Pauschbetrags für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen.	
Die Veranlagungspflicht besteht für jeden Elternteil, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat.“	
c) In Nummer 5 werden die Worte „§ 32 Abs. 3 oder des § 32 a Abs. 6“ durch die Worte „§ 32 Abs. 7 oder des § 32 a Abs. 6 Nr. 1“ ersetzt.	
d) In Nummer 7 werden nach dem Wort „beantragt“ die Worte „oder wenn der Arbeitnehmer und sein Ehegatte die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach den §§ 26, 26 c beantragen“ eingefügt.	

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

25. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

25. unverändert

a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 24 a, 32 Abs. 2 sowie Abs. 4 bis 8“ durch die Worte „§ 24 a, § 32 Abs. 8 sowie § 33 a Abs. 1 für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt: „die Jahres- und Monatsbeträge ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.“

b) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

26. § 51 a wird wie folgt gefaßt:

26. unverändert

„§ 51 a

Einkommensteuer als Maßstabsteuer

Für Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden, gilt als Maßstabsteuer die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug

1. von 300 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 1 242 Deutsche Mark,
2. von 600 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen, für das ein Kinderfreibetrag von 2 484 Deutsche Mark

vom Einkommen abgezogen wird (§ 32 Abs. 6). Wird die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben, ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1986“ und jeweils die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.

a) unverändert

b) Absatz 14 wird gestrichen.

b) unverändert

c) Absatz 18 wird gestrichen.

c) unverändert

d) Nach Absatz 23 a wird folgender Absatz 23 b eingefügt:

d) unverändert

„(23 b) § 32 a Abs. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1986 und 1987 ist § 32 a Abs. 1, Abs. 4 und 5 in der folgenden Fassung anzuwenden:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b jeweils in Deutsche Mark

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. für zu versteuernde Einkommen bis 4 536 Deutsche Mark (Grundfreibetrag): 0;
2. für zu versteuernde Einkommen von 4 537 Deutsche Mark bis 18 035 Deutsche Mark:
 $0,22 \times - 998$;
3. für zu versteuernde Einkommen von 18 036 Deutsche Mark bis 80 027 Deutsche Mark:
 $[(2,10 y - 56,02) y + 600] y + 2 200) y + 2 962$;
4. für zu versteuernde Einkommen von 80 028 Deutsche Mark bis 130 031 Deutsche Mark:
 $(42 z + 5 180) z + 29 417$;
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 032 Deutsche Mark an:
 $0,56 \times - 16 433$.

„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „y“ ist ein Zehntausendstel des 18 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 80 000 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 130 031 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32 b, 34 und 34 b das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 260 063 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

- e) Der bisherige Absatz 23 b wird gestrichen.
- f) In Absatz 24 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen solche, für die er einen Kinderfreibetrag erhält.“
- g) Absatz 25 wird gestrichen.

e) unverändert

f) unverändert

g) unverändert

h) Absatz 26 wird wie folgt gefaßt:

„(26) § 34 f des Einkommensteuergesetzes 1983 in der Fassung der Bekanntmachung

Entwurf

28. § 53 b. wird gestrichen.
29. Die Anlagen 1 (zu § 32 a Abs. 4) und 2 (zu § 32 a Abs. 5) werden durch die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersetzt.
30. Als Anlagen 4 und 5 (zu § 52 Abs. 23 b) werden die Anlagen 3 und 4 zu diesem Gesetz angefügt.

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch *Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493)*, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 1 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 1 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 3)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Bei einem Kind (§ 3 Abs. 2) bestimmen sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Person, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 5) bildet.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist weiterhin bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1986 gestellt worden ist oder die auf Grund eines vor dem 1. Januar 1986 rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft worden sind. Satz 1 gilt entsprechend bei Ausbauten oder Erweiterungen an einem Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung.“

28. unverändert
29. unverändert
30. unverändert

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch *Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716)*, wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 1 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt und nach den Worten „nach § 26 a“ die Worte „oder § 26 c“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Worten „nach § 26 a“ die Worte „oder § 26 c“ eingefügt.
- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 2b wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Prämienberechtigte, die im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 5) bilden, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „denen im Kalenderjahr, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht“ durch die Worte „die im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 3 Abs. 5) bilden“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz („Absatz 2“) ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Prämienberechtigten oder seinem Ehegatten verwandt sind;
2. Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält,

wenn sie mindestens während eines Teils des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren. Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaars, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, ist dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so ist es der Mutter zuzuordnen; es wird statt der Mutter dem Vater zugeordnet, wenn dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das Kind zu seinem Haushalt gehört hat.

Entwurf

(3) Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die während des ganzen Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Sparjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
- d) In dem neuen Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 letzter Satz)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 3)“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Die in Absatz 4 bezeichneten Höchstbeträge stehen den Prämienberechtigten und ihren Kindern (Absatz 2) gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft bildet.“

- 4. In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kalenderjahr“ der Klammerzusatz „(Sparjahr)“ eingefügt.
- 5. In § 10 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 1 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 3)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 1 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Bei einem Kind (§ 2 Abs. 2) bestimmen sich die Höhe der Einkommensgrenze und das maßgebende Einkommen nach den Verhältnissen der Person, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 2 Abs. 5) bildet.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bisherige Nummer 4 entfällt

- 4. In § 10 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 a wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 1 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 2 Abs. 3)“ ersetzt und nach den Worten „§ 26 a“ die Worte „oder § 26 c“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „nach § 26 a“ die Worte „oder § 26 c“ eingefügt.
 - c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 1 b werden die Worte „denen im Kalenderjahr der Sparleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht“ durch die Worte „die im Sparjahr (§ 3 Abs. 1) eine Höchstbetragsgemeinschaft (§ 2 Abs. 5) bilden“ ersetzt.
2. unverändert
3. § 2 wird wie folgt geändert:
3. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 2)“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Prämiensparer oder seinem Ehegatten verwandt sind;
 2. Pflegekinder. Das sind Personen, mit denen der Prämiensparer oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches, auf länger Dauer berechnetes Band verbunden ist und die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Voraussetzung ist, daß das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und der Prämiensparer oder sein Ehegatte das Kind mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält,
- wenn sie mindestens während eines Teils des Sparjahrs (§ 3 Abs. 1) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren. Ein Kind eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, ist dem Elternteil zuzuordnen, in dessen Wohnung es erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet war. War das Kind nicht in einer Wohnung eines Elternteils oder war es in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet, so ist es der Mutter zuzuordnen; es wird statt der Mutter dem Vater zugeordnet, wenn dieser durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das Kind zu seinem Haushalt gehört hat.
- (3) Ehegatten, im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die während des ganzen Sparjahrs (§ 3 Abs. 1) verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide mindestens während eines Teils des Sparjahrs unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
- d) In dem neuen Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 letzter Satz)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 3)“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die in Absatz 4 bezeichneten Höchstbeträge stehen den Prämienparern und ihren Kindern (Absatz 2) gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Dabei bemißt sich die Prämie für die Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Personen gelten, mit der das Kind eine Höchstbetragsgemeinschaft bildet.“

- | | |
|--|----------------|
| 4. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „sind“ der Klammerzusatz „(Sparjahr)“ eingefügt. | 4. unverändert |
| 5. In § 8 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1984“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt. | 5. unverändert |

Artikel 4

Artikel 4

Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes

unverändert

Das Vierte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt: „Die Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Kinderfreibetrag von 1 242 Deutsche Mark, der beim Arbeitnehmer abgezogen wird, um 900 Deutsche Mark und für jeden Kinderfreibetrag von 2 484 Deutsche Mark um 1 800 Deutsche Mark.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 32 Abs. 4 bis 7“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 1 bis 5, Abs. 7 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für die Berechnung hat der Arbeitgeber die auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Kinderzahl zu berücksichtigen.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1985“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201)“ eingefügt.

Artikel 5

Artikel 5

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

unverändert

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1828), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „das“ die Worte „nach § 39 Abs. 3 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Kinderzuschlag wird auch für ein Kind des Arbeitnehmers gewährt, das wegen § 39 Abs. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht auf der Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen worden ist.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 ermäßigen sich die in Absatz 4 Sätze 3 und 4 genannten Beträge des Kinderzuschlags für die Lohnabrechnungszeiträume auf die Hälfte, in denen beide Ehegatten Anspruch auf die Zulage nach Absatz 1 haben.“

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Eintragung des Kindes auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitnehmers“ durch die Worte „Berücksichtigung des Kindes“ ersetzt.

2. In § 31 Abs. 1 werden die Jahreszahl „1982“ durch die Jahreszahl „1986“ und die Jahreszahlen „1981“ jeweils durch die Jahreszahlen „1985“ ersetzt.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlagen (Steuertabellen)

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Spöri und Dr. von Wartenberg

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/2884 — wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. März 1985 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß, zur Mitberatung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat sich gutachtlich beteiligt. Das familienpolitische Konzept der Bundesregierung wird ergänzt durch den Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes — Drucksache 10/2886 —; die Fraktion der SPD hat unter der gleichen Gesetzesbezeichnung ihr familienpolitisches Konzept vorgelegt — Drucksache 10/2928 —; hierzu wird der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit berichten. In einer gemeinsamen öffentlichen Anhörung am 17. April 1985 haben der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Finanzausschuß die interessierten Verbände, Institutionen sowie Sachverständige gehört; die Anhörung umfaßte außer den vorgenannten auch Vorlagen zur Ausgestaltung der Gemeindefinanzen und zum Bund-Länder-Finanzausgleich — Drucksachen 10/537, 10/538 und 10/2298 —, über die der Finanzausschuß nach weiterer Beratung noch berichten wird. Nach Beratungen am 13. und 27. März und 24. April 1985 hat der Finanzausschuß die Beratung der Regierungsvorlage eines Steuersenkungsgesetzes — Drucksache 10/2884 — am 14. Mai 1985 abgeschlossen.

1. Inhalt der Vorlage

Die Regierungsvorlage besteht im wesentlichen aus zwei Komponenten, einer allgemeinen Tarifentlastung und besonderen familienbezogenen Entlastungen.

Die Tarifentlastung besteht aus einer jedem Steuerpflichtigen zugute kommenden Anhebung des Grundfreibetrages von 4 212 DM um 324 DM auf 4 536 DM (Ehegatten doppelt) sowie einer Abmilderung des progressiv gestalteten Tarifteils oberhalb des mit 22 v. H. proportional verlaufenden Tarifteils. Diese Abflachung der Tarifkurve ab steuerpflichtigen Einkommen von 18 000/36 000 DM (Grundtabelle/Splittingtabelle), die ihr Optimum hinsichtlich der Grenzsteuersätze bei ca. 45 000/90 000 DM und hinsichtlich der prozentual stärksten Entlastung bei ca. 55 000/110 000 DM hat, soll in zwei Stufen wirksam werden; ein Entlastungsvolumen von 3,6 Mrd. DM soll mit den anderen Maßnahmen 1986, ein weiteres Entlastungsvolumen von 8,5 Mrd. DM erst 1988 wirksam werden.

Schwerpunkt des familienpolitischen Teils der Vorlage ist eine Erhöhung des mehr symbolischen Kin-

derfreibetrages von 432 DM um 2 052 DM auf 2 484 DM je Kind bei Wegfall eines je nach Inanspruchnahme die steuerliche Bemessungsgrundlage bis zu 900 DM je Kind mindernden Sonderausgabenabzugs (Kinderadditive). Wesentlicher Inhalt der ergänzenden Regierungsvorlage zum Kindergeld — Drucksache 10/2886 — ist ein Zusatzkindergeld von 46 DM monatlich je Kind für diejenigen Familien, bei denen sich Kinderfreibeträge mangels steuerpflichtigem Einkommen nicht auswirken und ein entsprechend gemindertem Zusatzkindergeld für diejenigen, bei denen sich Kinderfreibeträge nur zum Teil auswirken. Das volle Zusatzkindergeld entspricht dem Wert des Kinderfreibetrages für die voll in der unteren Proportionalzone erfaßte Familie (22 v. H. von 2 484 DM : 12 = rd. 46 DM), bezieht also auch den bisherigen Kinderfreibetrag und die in den neuen Kinderfreibetrag eingegangenen Kinderadditive im Sinne einer Nachholentlastung mit ein. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des dualen Systems von steuerlicher Entlastung und Kindergeld steht auch eine Änderung der für die Kirchensteuer maßgeblichen Vorschrift (§ 51 a EStG). Die vorgeschlagene Neufassung macht Zug um Zug mit dem auch kirchensteuerlichen Wirksamwerden der neuen Kinderfreibeträge einen Teil der seinerzeit bei Abschaffung der Kinderfreibeträge erfolgten familienfreundlichen Korrektur der Kirchensteuer rückgängig; der Abzugsbetrag soll künftig ohne Differenzierung nach der Kinderzahl 600 DM betragen. Im übrigen wollen die Kirchen die seinerzeit erfolgten Senkungen der Kirchensteuern unter einen Zuschlagsatz von 10 v. H. nicht wieder rückgängig machen.

Die familienpolitische Komponente der Regierungsvorlage wird ergänzt durch eine Reihe weiterer Frei- und Höchstbetrags erhöhungen

- um 324 DM (wie beim Grundfreibetrag) beim Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 3 EStG),
- um 600 DM für die Ausbildung eines erwachsenen Kindes, bei auswärtiger Unterbringung eines erwachsenen Kindes um 900 DM und eines noch nicht erwachsenen Kindes um 300 DM (§ 33 a Abs. 2 Satz 1 EStG),
- um 900 DM für sonstige Unterhaltsleistungen an Erwachsene, z. B. Eltern (§ 33 a Abs. 1 EStG).

Wiedereingeführt wird die Möglichkeit der gesonderten Veranlagung im Jahr der Eheschließung, wie sie insbesondere bei Zusammenführung zweier Halbfamilien sinnvoll sein kann, um Steuernachzahlungen zu vermeiden.

Nach der für Alleinstehende bereits mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl I S. 1493) erweiterten Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten folgt nunmehr eine ent-

sprechende Abzugsfähigkeit für solche Ehen, bei denen ein Ehepartner behindert oder andauernd erkrankt ist.

Die Regierungsvorlage enthält weitere in ihren Auswirkungen nur einen kleinen Personenkreis betreffende Änderungen, die jedoch auch in systematischer Hinsicht bemerkenswert sind. So wird der sogenannte Halbteilungsgrundsatz bei Aufteilung kindbedingter Entlastungen für nicht intakte Familien jetzt mit verfassungsrechtlicher Begründung strenger verwirklicht und werden insbesondere Überkompensationen geltenden Rechts bis 150 v. H. vermieden. Auch der steuer- und prämierechtliche Kinderbegriff ändert sich, insbesondere um die Zahl der Mehrfachberücksichtigungsfälle zu minimieren. Die Verzögerung der Ausbildung mangels Ausbildungsplatz kann künftig bis zum 27. Lebensjahr einen Kinderfreibetrag begründen, während die Arbeitslosigkeit eines Kindes nach den für Unterhaltsleistungen unter Erwachsenen geltenden Grundsätzen der außergewöhnlichen Belastung abgewickelt wird. Nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder (sogenannte AuslandsKinder) werden in Höhe des Kinderfreibetrages im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung berücksichtigt, können aber keinen Haushaltsfreibetrag begründen.

Der Bundesrat bittet, einen Sonderausgabenabzug bis 3 600 DM für Aufwendungen, die von einer Hauswirtschaftsmeisterin für Auszubildende im Beruf Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin gemacht werden, zu prüfen, und schlägt eine Wiederanhebung der steuerlichen Altersgrenze für den von Amts wegen uneingeschränkt zu gewährenden Kinderfreibetrag von 16 auf 18 Jahre vor. Außerdem hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, einen Ausgleichsanspruch der Länder anzuerkennen und nach Verhandlung mit den Ländern in den Gesetzentwurf einzufügen.

2. Anhörungsergebnis

Folgenden Verbänden und Institutionen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

Alternative Kommunalpolitik e.V.
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand e.V. (AWM)
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V. (ASU)
 Bevollmächtigter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
 Bürgerbund gegen Scheidungs-Unrecht e.V. (BUR)
 Bund der kinderreichen Familien e.V.
 Bund der Steuerzahler
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Bundessteuerberaterkammer
 Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
 Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BDL)
 Bundesverband der Selbständigen e.V./Deutscher Gewerbeverband (BDS)

Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Bundesverband deutscher Banken
 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGD)
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
 Deutsche Bischofskonferenz
 Kommissariat der deutschen Bischöfe
 Katholisches Büro Bonn
 Deutsche Hausfrauengewerkschaft e.V. (dhg)
 Deutscher Bauernverband
 Deutscher Beamtenbund (DBB)
 Deutscher Bundeswehrverband e.V.
 Deutscher Familienverband
 Deutscher Frauenrat
 Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
 Deutscher Hausfrauen-Bund e.V. (DHB)
 Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT)
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DStG)
 Europaverband der Selbständigen e.V. — BVD
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Familienbund der Deutschen Katholiken
 Fraueninitiative 6. Oktober
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels
 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
 Interessen- und Schutzgemeinschaft unterhaltspflichtiger Väter und Mütter e.V. (ISUV)
 Katholisches Bistum der Altkatholiken Deutschlands
 Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V. (Reichsbund)
 Union der leitenden Angestellten
 Verband alleinstehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)
 Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e.V. (VDK)
 Verband der Lebensversicherungsunternehmen e.V.
 Verband der privaten Bausparkassen
 Zentralrat der Juden in Deutschland
 Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Zu Fragen der Tarifgestaltung äußerte sich Professor Dr. Rudolf Hickel (Bremen) als Sachverständiger.

Zu Fragen der Familienbesteuerung und des Familienlastenausgleichs haben als Sachverständige Stellung genommen:

Professor Dr. Joachim Lang (Darmstadt)
 Professor Dr. Alois Oberhauser (Freiburg)
 Professor Dr. Dieter Schneider (Bochum)
 Professor Dr. Klaus Tipke (Köln).

Zu den Fragen der Gemeindefinanzen und des Bund-Länder-Finanzausgleichs haben als Sachverständige Stellung genommen:

Professor Dr. Gunther Kisker (Gießen)
 Professor Dr. Peter Selmer (Hamburg)
 Professor Dr. Peter Bohley (Zürich).

Die Professoren hatten jedoch auch Gelegenheit, zu Fragen anderer Gruppen Anmerkungen zu machen.

Verbände, Institutionen und Sachverständige waren gebeten worden, sowohl zu den Vorlagen Stellung zu nehmen als auch vorformulierte Fragen der Fraktionen zu beantworten. Die Verbände benutzten teilweise die Gelegenheit, Forderungen für die künftige Steuergesetzgebung zu stellen. Im Zusammenhang mit den Gemeindefinanzproblemen wurden auch die Möglichkeiten einer Gemeindefinanzreform, und im Zusammenhang mit dem Bund-Länder-Finanzausgleich wurden auch Spezialfragen, wie die Anrechnung von Förderabgaben oder das Verhältnis zu den Ergänzungszuweisungen, erörtert. Hinsichtlich dieser über den unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes und seine kindergeldrechtliche Ergänzung hinausgehenden Teile der Anhörung wird besonders auf das Stenographische Protokoll der Anhörung verwiesen. Im übrigen hat die Anhörung im wesentlichen folgendes ergeben:

Grundsätzliches

Die Zustimmung zu einer Einkommensteuersenkung im Rahmen des Möglichen ist groß und ebenso die Anerkennung, daß dies diesmal ohne Teilkompensation durch Umsatz- oder Verbrauchsteuererhöhung geschehen soll. Abgesehen vom Deutschen Gewerkschaftsbund, der eine Hälfte des verfügbaren Volumens für arbeitsplatzschaffende Staatsausgaben zum Umweltschutz einsetzen möchte, und abgesehen von dem sich fortsetzenden Meinungsstreit zum rechten Verhältnis von Geben und Nicht-Nehmen beim Kinderlastenausgleich, besteht Übereinstimmung darin, daß mindestens die von der konsolidierungsbewußten Bundesregierung als vertretbar angesehenen 20 Mrd. DM an die Steuerzahler zurückgegeben werden sollen.

Ein Teil der Verbände wertet eine schnellere Konsumbelebung höher als das Konsolidierungsziel und fordert eine Verwirklichung der vollen Steuerentlastung in einem Schritt. Aus unterschiedlichen Anlässen werden überdies wesentlich höhere Steuerentlastungen gefordert, sei es, daß der tatsächliche Entlastungseffekt des Gesetzes geringer und deshalb der Handlungsspielraum größer eingeschätzt werden, sei es, daß die bloße Rückgabe heimlicher Steuererhöhungen bis 1988 mit bis zur doppelten Höhe angesetzt wird, oder sei es, daß zur Abwendung eines Anstiegs der Lohnsteuerquote ähnliche Entlastungsvolumina für notwendig gehalten werden. Der Abbau von Subventionen als zusätzliche Verfügungsmasse wird dabei wenig konkretisiert, schon gar nicht im eigenen Interessenbereich. Auch wo keine Aufstockung des Volumens dieses Gesetzesvorhabens gefordert wird, fehlt es nicht an Hinweisen, daß bestimmte gruppenspezifische Steuerentlastungsmaßnahmen ebenso dringlich und deshalb bei nächster Gelegenheit an der

Reihe seien; einzelne Verbände haben der Einfachheit halber ihren gesamten steuerlichen Forderungskatalog übergeben.

Die stärksten Meinungsverschiedenheiten kommen im sozialpolitischen Urteil zum Ausdruck. Es stehen sich der Vorwurf der Umverteilung von unten nach oben (DGB, Reichsbund) und die Argumentation mit einer größeren allseitigen Segenswirkung wirtschaftsbelebender Stimulation von qualifizierter Leistung und Risikobereitschaft (Selbständige) als Extreme gegenüber. Das Urteil anderer gewerkschaftlicher Organisationen ist milder, doch Allgemeinut bleibt die Rüge unzureichender Rückgabe heimlicher Steuererhöhungen im typischen Arbeitnehmerbereich. Die um die Durchführbarkeit der Gesetze besorgte Steuergewerkschaft beklagt erneuten Verrat guter Vorsätze zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe oder zur Eindämmung der Normenflut und sieht ihre Mitglieder zugleich durch restriktive Personalpolitik der Länder in die Zange genommen. Um konstruktive Beiträge zur Vermeidung des insbesondere durch das neue Zusatzkindergeld bedingten Verwaltungsmehraufwandes sind auch andere Verbände und Organisationen, besonders die der steuerberatenden Berufe, bemüht; dabei gibt es Übereinstimmung in der Dringlichkeit einer Finanzamtslösung.

Tarif

Sechs Spitzenorganisationen der Wirtschaft (DIHT, BDI, Groß- und Außenhandel, Banken, Versicherungswirtschaft, Einzelhandel) begrüßen vorbehaltlos das tarifpolitische Vorhaben und zeigen dabei Verständnis für eine Fortsetzung der Konsolidierungspolitik. Andere Organisationen der Selbständigen (ASU, AWM, BDS, Handwerk) und der Bund der Steuerzahler drängen auf eine Verwirklichung in einem Schritt, für mehrere gewerkschaftliche Organisationen ist eine Rückgabe der heimlichen Steuererhöhungen in mindestens der Gesamtgrößenordnung überfällig. Der Bund der Steuerzahler kommt in eigener Berechnung zu einer im Endstadium um 4,3 Mrd. DM jährlich geringeren Entlastung, die mindestens zuzulegen wären; zur Rückgabe heimlicher Steuererhöhungen sind nach seiner Berechnung per 1988 Entlastungen um 44 Mrd. DM erforderlich (BDS: 36 Mrd. DM).

Zum Tarifverlauf haben insbesondere gewerkschaftliche Organisationen abweichende Vorstellungen. Eine wesentliche Aufstockung des Grundfreibetrages gehört auch zu den Forderungen des Bundes der Steuerzahler, des Lohnsteuerhilfevereins und familienpolitischer Verbände, wobei als Minimum 5 000 DM, teilweise höhere Beträge, in Anpassung an die Sozialhilfesätze genannt werden. Gewerkschaftliche und ihnen nahestehende Organisationen vermissen eine Verlängerung der unteren Proportionalzone entsprechend der Durchschnittslohnentwicklung (DStG konkret: 21 000/42 000 DM statt 18 000/36 000 DM). Außerdem wird von dieser Seite gefordert, Entlastungen im Bereich der Progressionszone in deren unteren Bereich zu konzentrieren; für den DGB ist ein Ausgleich für

die mißratene Zwangsanleihe überfällig. Endziel der Tarifkorrektur müsse ein Stopp des überproportionalen Anwachsens der Lohnsteuerquote sein, das die Regierungsvorlage nur kurzfristig unterbreche. Den Organisationen der Selbständigen und leitenden Angestellten geht dagegen die bloße Teilabflachung der Progression nicht weit genug.

Zu dem Endziel, auf das die Neugestaltung des Tarifs ausgerichtet sein soll, gibt es Übereinstimmung im Grundsätzlichen. Ein durchgehend progressiver Tarif, teilweise noch mit dem Attribut linear-progressiv auf einen geraden Verlauf ohne Ausbuchtungen festgelegt, gilt weithin als die Lösung vieler Tarifprobleme und Optimum an Steuergerechtigkeit. Die Vorstellungen zum Spitzensteuersatz sind jedoch sehr unterschiedlich. Extreme werden durch die Feststellung der Wirtschaftsverbände, internationale Wettbewerbsfähigkeit fordere eine Senkung um 20 Prozentpunkte (auch beim Körperschaftsteuersatz), und die konkrete Forderung der DAG nach einem Spitzensteuersatz von 60 v. H. ab 175 000/350 000 DM, markiert. Der in diesem Zusammenhang vom DGB genannte japanische Einkommensteuerspitzenersatz — 93 v. H. oder 88 v. H. — wurde von den Verbänden der Wirtschaft unter Hinweis auf großzügigere Absetzungsmöglichkeiten und einen niedrigeren Körperschaftsteuersatz als relativ unbedeutend gewertet; man war sich einig, daß man die Summe steuerlicher Maßnahmen eines jeden Landes miteinander vergleichen müsse, ohne daß es in der Anhörung gelang, dem wesentlich näher zu kommen.

Bund der Steuerzahler und DStG sind sich in der Forderung nach einer dreijährigen Befristung dieser und künftiger Tarifanpassungen und einer entsprechenden Berichtspflicht der Bundesregierung einig.

Professor Dr. Kisker untermauert den Standpunkt der großen Gewerkschaften. Die Lohnsteuerquote von 1984 mit 17,2 v. H. werde nicht nur nicht gestoppt, sondern steige im Jahre 1988 über 18 v. H., obwohl seit Jahren kein realer Lohnzuwachs stattfinde. Ein langfristiger Vergleich führe immerhin zu der versöhnlichen Feststellung, daß es gelungen sei, die allgemeine Steuerlastquote recht konstant zu halten, und mehr erreiche auch die Regierungsvorlage nicht, doch sei der ständige Anstieg der Lohnsteuerquote und ein Sinken der Quote für Gewinneinkünfte unverkennbar. Unter Verzicht auf eine Untersuchung der Entwicklung von Lohn- und Unternehmereinkommen in absoluten Zahlen werden Prozentzahlen abgeleitet, die Lohn- und Gehaltsbezieher als Steuerkulis eines Unternehmerstaates erscheinen lassen. Das Urteil unter Verteilungs-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Sicht führt zu einer uneingeschränkten Kritik des Entwurfs, und die von seiten der Gewerkschaften geforderten Änderungen der Tarifkomponente werden unter den Gesichtspunkten von Kaufkraftverlustausgleich und Verteilungsgerechtigkeit als relativ bessere Alternativen dargestellt, u. a. weil niedrigere Lohngruppen Ersparnis nicht ins Ausland tragen, und mit der zusätzlichen Forderung nach Erhöhung von Arbeitnehmer- und Weihnachtsfreibetrag noch überboten.

Professor Dr. Tipke sieht wenig rechtswissenschaftliche Ansatzpunkte, um die Qualität eines Tarifs zu beurteilen. Der progressive Tarif komme dem Sozialstaatsprinzip und dem realen Staatsbedarf entgegen. Sprünge und Bäuche im Tarif seien nicht wissenschaftlich begründbar, so daß der naheliegende linear-progressive Tarif als Zielvorstellung Unterstützung verdiene. Hinsichtlich der Höhe der Steuersätze sieht er Grenzen, wie sie bereits durch vielseitige Nutzung von Steuersparmodellen, hohe Schwarzarbeiterquote und do it yourself erkennbar würden, gegenüber denen die Finanzverwaltungen machtlos seien.

Familiensteuerrecht

Eine Mehrheit der Verbände bejaht ein duales System des Kinderlastenausgleichs und begrüßt eine Stärkung der steuerlichen Komponente. Der Meinungsstreit wird mit besonderer Leidenschaft von den konfessionell gebundenen Organisationen geführt, wobei katholisch für duales und evangelisch für lineares Entlastungssystem (nur Kindergeld oder Abzug von der Steuerschuld) steht. In der Frage, inwieweit eines dieser Systeme verfassungsrechtlich vorgegeben sei, neigen sie jedoch eher einer pragmatischen, am Ergebnis für die Familien orientierten Betrachtungsweise zu. Der Deutsche Familienverband fordert eine Fortentwicklung eines mehrdimensionalen Systems hinsichtlich der steuerlichen Komponente hin zum Familiensplitting. Zu den Gegnern des dualen Systems gehören auch der Reichsbund und die Fraueninitiative 6. Oktober, während der Bund der Steuerzahler, Beamte und Soldaten einen höheren Kinderfreibetrag (3 000 bzw. 4 000 DM) fordern. Weniger prinzipiell festgelegte Standpunkte finden sich bei den Interessen von Zahlelternteil und Halbfamilien vertretenden Verbänden, denen eine Tendenz zu einer vollen steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen als gemeinsamer Nenner noch am nächsten kommt. Die ideologische Trennung geht dagegen auch quer durch das Gewerkschaftslager, hier CGB, DStG, DBB und ULA, dort DGB und DAG. Familienpolitische Verbände und DBB zeigen sich enttäuscht über den Umfang der kindbedingten Vergünstigungen, die Evangelische Aktionsgemeinschaft insbesondere in Relation zum tarifbedingten Anwachsen des maximalen Splittingeffektes.

Die Absicht, die entlastende Wirkung von Kinderfreibeträgen bei Kleinststeinkommen oder Einkommenslosigkeit durch ein Zusatzkindergeld zu kompensieren, wird fast allgemein anerkannt, die doppelte Zweispurigkeit des Verfahrens (zwei Verwaltungen und zwei Einkommensbegriffe im Kindergeldgesetz) jedoch heftig gescholten. Vielfach wird auf die Dringlichkeit einer Zusammenfassung bei den Finanzämtern verwiesen und teilweise (DStG, steuerberatende Berufe) nach einfacheren wenn auch pauschaleren Übergangslösungen gesucht, bei denen insbesondere auf einen Amtshilfeverkehr zwischen den Behörden und auf Rückzahlungsbescheide verzichtet werden könnte. Für eine Verwendung des bei Verzicht auf das Zusatzkindergeld

freiwerdenden Volumens zur Aufstockung des Erstkindergeldes gab es Zustimmung des Deutschen Familienbundes. Auch materielle Vorteile sähe der Deutsche Bauernverband in einem für Grund- und Zusatzkindergeld einheitlichen steuerlichen Einkommensbegriff.

Die einkommensabhängige Kappung des Kindergeldes nach geltendem Recht wird vielfach über die Verzahnungskritik in die Betrachtungen einbezogen und dabei von Befürwortern des dualen Systems zwischen der die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigenden Steuerkomponente und der nicht notwendig unbegrenzt zu gewährenden Sozialkomponente des Kindergeldes unterschieden, soweit nicht Einkommensgrenzen grundsätzlich als problematisch angesehen werden (kath. Kirche). Wegen der mit der Kindergeldkappung verbundenen Entlastungssprünge wird sie zugleich als abschreckendes Beispiel dargestellt.

Teilweise wird bei der Kritik des Entwurfs die Kompensation von Minderungen beim steuerlichen Einkommensbegriff (z. B. durch einen höheren Kinderfreibetrag) durch eine Aufstockung der sozialpolitischen Einkommensgrenze nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht gesehen oder als unzureichend beurteilt.

Der Meinungsstreit setzt sich fort bei der Entlastung für Ausbildungskosten. Mindestens alle Befürworter des dualen Systems befürworten die in der Vorlage vorgesehene Erhöhung von Ausbildungsfreibeträgen, wenn sie nicht die Rückkehr zu den doppelten Freibeträgen alten Rechts fordern. Für eine einkommensabhängige Ausbildungsentlastung sprechen sich die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen und im Ergebnis auch die DAG aus.

Die Anregung des Bundesrates, den steuerlichen Kinderfreibetrag wieder bis 18 Jahre uneingeschränkt von Amts wegen zu gewähren, wird — soweit angesprochen — unterstützt.

Die strenge Verwirklichung des Halbteilungsgrundsatzes wird von DAG, VAMV und der Fraueninitiative 6. Oktober abgelehnt und dabei der Behauptung eines verfassungsrechtlichen Gebots entgegengetreten. Auch die Evangelische Aktionsgemeinschaft sucht nach Wegen, daraus resultierende Nachteile anderweitig zu kompensieren, und die ISUV fordert einen doppelten Haushaltsfreibetrag, hilfsweise seine Übertragbarkeit und Verbesserungen in der Übertragbarkeit von Kinderfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag und Körperbehindertenpauschalen auf den steuerlich höchstbelasteten Elternteil sowie eine Verdoppelung des Schokoladenfreibetrages. Der VAMV stellt eine Schlechterstellung der Sorgeberechtigten und eine Besserstellung der Zahlväter infolge des strengeren Halbteilungsatzes fest.

Eine Beseitigung der Höchstbetragsbegrenzung beim Realsplitting, die international absolut unüblich sei, fordert die ISUV und schlägt Ersatzlösungen für den Zustimmungsvorbehalt vor.

Die nicht zum erstenmal mit Wissenschaftlern geführte Diskussion um den verfassungsrechtlichen Spielraum und das unserer Rechtsordnung gemäße System, um den Tatbestand „Kind“ zu berücksichtigen, ergab, durch die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und das SPIEGEL-Interview seines Präsidenten gefördert, unter Juristen eine gewisse Annäherung der Standpunkte in Richtung eines dualen Systems. Andererseits tat sich ein neuer Graben zwischen der Begriffswelt der Juristen und der der Ökonomen auf. Die Professoren Dr. Lang und Dr. Tipke bestätigen im Ergebnis das duale Konzept der Vorlage, Professor Dr. Schneider rechtfertigt das fast reine Kindergeldsystem der 1975er Reform, wenn auch mit ganz neuem Denkansatz, während Professor Dr. Oberhauser einen versöhnlichen Mittelweg sucht und sich darauf konzentriert, einen Beitrag zu einem besseren dualen System mit gleitendem Übergang und verwaltungsökonomischer Optimierung zu suchen. Die Professoren Dr. Selmer und Dr. Bohley geben argumentative Unterstützung für die Ausgestaltung eines dualen Systems.

Die Befürworter eines dualen Systems gehen vom zentralen steuerrechtlichen Begriff der Leistungsfähigkeit aus, der bereits das Urteil, daß es einen dem staatlichen Zugriff verschlossenen Bereich der reinen Existenzerhaltung gebe, mitumfasse. Für eine aus mehreren Personen bestehende Familie müsse dieser Freiraum selbstverständlich größer sein als für eine Einzelperson oder kinderlose Eheleute. Die Respektierung dieses Freiraums habe nichts mit einer „Steuervergünstigung“ oder gar „Subvention“ zu tun. Das Kindergeld sei dagegen das typische Instrument der Sozialpolitik, um da einzugreifen, wo ein Unterhaltsanspruch nicht zu realisieren sei oder aus anderen Motiven etwas zum Kinderunterhalt dazugegeben werden solle. Ein Kindergeld für alle sei keineswegs zwingend. Die Befürworter eines dualen Systems sehen sich in der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt. Die erste Entscheidung zum Kindergeldsystem der 1975er Reform hatte bereits dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit einen verfassungsähnlich hohen Rang beigegeben, das damals eingeführte System aber letztlich damit gerechtfertigt, daß auch die Zielvorstellung einer Chancengleichheit zwischen Kindern aus Familien unterschiedlicher Einkommensverhältnisse ein legitimer Wert sei, und es liege im Ermessen des Gesetzgebers, den Konflikt beider Ziele durch ein gleiches Kindergeld für alle zu entscheiden. Die neue Rechtsprechung hat nach Auffassung der Professoren Dr. Lang und Dr. Tipke dagegen einen Vorrang des Leistungsfähigkeitsprinzips dadurch festgestellt, daß sie jetzt uneingeschränkt den Kerngedanken wiederhole, daß die wirtschaftliche Belastung durch Unterhaltsverpflichtungen ein besonderer die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Umstand sei, der in realitätsgerechter Weise zu berücksichtigen sei. Die Professoren entnehmen dem Gebot der realitätsgerechten Berücksichtigung sogar einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber, alsbald unrealistisch niedrige Freibeträge anzuheben, und meinen, weil dies auch durch die neue Vorlage nicht in ausreichendem

Maße geschehe und andererseits die Tarifkomponente der Vorlage verfassungsneutral sei, müsse ein größerer Teil des Entlastungsvolumens auf die Familienkomponente verlagert werden. Für die Befürworter eines dualen Systems gibt es mindestens im Bereich des Existenzminimums außerdem zwischen Geben und Nicht-Nehmen einen qualitativen Unterschied, der etwas mit dem Menschenbild des Grundgesetzes zu tun habe. Das kann historisch als die Lösung vom totalen Machtanspruch des Staates gegenüber dem Bürger oder grundrechtsbezogen als ein Element der Menschenwürde verstanden werden.

Für Professor Dr. Schneider mindert Kinderunterhalt die Leistungsfähigkeit nicht. Leistungsfähigkeit sei nicht die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, sondern die Fähigkeit für sich oder andere Einkommen zu verwenden. Nur in einer Sklavenwirtschaft sei eine Gleichstellung von Aufwendungen für Kinder mit Betriebsausgaben oder Werbungskosten angebracht. Kinderbedingte Abzüge hätten die Qualität einer sozialen Tarifkorrektur, wie auch der Unterhaltspflicht unter Ehegatten durch die besondere Tarifstruktur des Splitting entsprochen werde. Jede Tarifentscheidung sei Ausdruck eines Umverteilungswunsches für eine einmal von Unterhaltspflichten unabhängig bemessene Leistungsfähigkeit. Die soziale Umverteilung sei stets eine der Leistungsfähigkeitsfeststellung nachgeordnete Maßnahme. Diese soziale Zielsetzung könne ebenso gut außerhalb des Steuerrechts, etwa durch ein Kindergeld, erfolgen. Einem reinen Kindergeldsystem oder einem entsprechenden Abzug von der Steuerschuld sei aus verwaltungsökonomischen Gründen der Vorzug zu geben. In einem reinen Kindergeldsystem seien Einkommensgrenzen ungerrecht. Ein Unterschied zwischen Geben und Nicht-Nehmen wird in einem funktionierenden und zeitlich auf die Steuerzahlung abgestellten Sozialsystem mit Kindergeld nur als äußerlicher Verfahrensunterschied gesehen.

Die zweite Grundfrage in der Diskussion mit den Sachverständigen war, ob eine — zwangsläufige oder freiwillige — steuerliche Berücksichtigung des Tatbestandes „Kind“ progressionsmildernd wirken müsse oder auch linear für alle gleichmäßig wirken dürfe.

Nachdem selbst Befürworter des dualen Systems einen progressiven Tarif nicht als verfassungsrechtlich zwingend ansehen, konnte die erste prinzipielle Antwort nur im Sinne zweier Möglichkeiten ausfallen. Alle diejenigen Sachverständigen, die jedoch eine steuerliche Berücksichtigung des Tatbestandes „Kind“ für nötig oder vertretbar halten, sind aber der Auffassung, im einmal gewählten progressiven System sei die progressionswirksame Entlastungswirkung zwangsläufig. Die Progressionsmilderung für den weniger Leistungsfähigen sei nur die Kehrseite der sozialpolitischen Tarifentscheidung für den progressiven Tarif. Die Professoren Dr. Lang und Dr. Tipke betonten, daß das Familiensplitting eine mögliche besonders konsequente Variante einer angemessenen Rechtsgestaltung sei. Für den Befürworter eines reinen Kindergelds-

systems stellt sich die Grundfrage allenfalls in der Variante eines entsprechenden Abzugs von der Steuerschuld, der nach Auffassung von Professor Dr. Schneider eine denkbare und besonders verwaltungsökonomische Variante ist.

Unbeantwortet blieb die Frage, wie man im gleichen Gesetz Kinderfreibeträge mit Progressionswirkung und einem Abzug des Baukindergeldes linear von der Steuerschuld miteinander in Einklang bringen könne. Zustimmung hat sich Professor Dr. Schneider zu dem im politischen Alltag verwendeten Argument, dem Staat dürften die Kinder reicher Eltern nicht mehr wert sein als die Kinder armer Eltern, ausgesprochen. Nur er übernimmt die Feststellung, daß dies die Folge eines Kinderfreibetrags mit Progressionswirksamkeit wäre. Die Befürworter eines dualen Systems im Rahmen eines progressiven Steuertarifs argumentieren, erst durch eine progressionswirksame Entlastung werde die ungerechtfertigte progressive Belastung rückgängig gemacht. Der Kinderfreibetrag wirke lediglich familienneutral. Nur so werde der Unterhaltspflichtige in der Besteuerungshöhe für den frei disponierbaren Einkommensteil dem Nichtunterhaltspflichtigen gleichgestellt. Die in diesem Zusammenhang aufgestellte These „Um die Dekkung des Unterhaltsbedarfs seines Kindes zu ermöglichen, muß wegen des progressiven Steuertarifs der Höherverdienende ein höheres Bruttoeinkommen erarbeiten als der Mittel- oder Geringverdienende“ wird von Professor Dr. Schneider als Rechenfehler dargetan. Hier wurden möglicherweise unterschiedliche Prämissen nicht ausdiskutiert. Das in diesem Zusammenhang auch häufig gebrauchte Argument, der Kindesunterhalt stehe im Rang unmittelbar hinter der Befriedigung des eigenen Existenzminimums und sei deshalb aus dem proportional besteuerten Teil des Einkommens zu befriedigen, wurde nicht aufgegriffen, es sei denn, man sähe in der zuvor wiedergegebenen Feststellung mehrerer Professoren, Vorrang vor der Umverteilung habe das Gebot, daß das dem einzelnen Unterhaltspflichtigen zur freien Disposition verbleibende Einkommen nicht von einer früher einsetzenden und damit stärkeren Progression erfaßt werden dürfe, als das des Nichtunterhaltspflichtigen, eine Widerlegung. Von keiner Seite wurde andererseits die Forderung erhoben, der Steuerfreibetrag müsse den mit dem Elterneinkommen steigenden Unterhaltsanspruch des Kindes widerspiegeln; für Professor Dr. Tipke ist insoweit das Bürgerliche Recht reformbedürftig. Professor Dr. Lang weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß ab einer gewissen Höhe des Unterhaltsanspruchs beim Empfänger von einer Steuerpflicht auszugehen wäre, die derzeit über einen einheitlichen Kinderfreibetrag grob pauschalierend gegengerechnet werde. Leider blieb auch die angesichts der Entwicklung beim Erstkindergeld zwar recht theoretische Frage, ob ein reines Kindergeldsystem, das bei allen Steuerpflichtigen die mindestens gleichhohe Leistungsfähigkeitsrückseite bewirke, wie es ein angemessener Kinderfreibetrag täte, vertretbar sei, überwiegend unbeantwortet; Professor Dr. Selmer spricht sich trotz Präferenz für ein duales System grundsätzlich für eine Gestaltungsfrei-

heit des Gesetzgebers aus. Mittelbar gibt auch Professor Dr. Oberhauser im Zusammenhang mit seinen Überlegungen zu einer verwaltungsökonomischen Lösung eine Antwort. Er sieht zwei Alternativen vorgezeichnet, um eine Synthese zwischen einer an der Leistungsfähigkeit orientierten Steuerbelastung und dem sozialpolitisch orientierten eigentlichen Familienlastenausgleich ohne Sprünge zu verwirklichen: Einmal eine einheitliche Entlastungsfunktion, in der die Verwirklichung beider Ziele zum Ausdruck kommt, möglichst nicht als isolierten Anspruch, sondern als eine in das Besteuerungsverfahren eingezogene Entlastung, damit sie auch subjektiv als kindbedingte Steuerentlastung empfunden wird. Die andere Lösung wäre ein Entweder-Oder zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag, wobei das individuelle Optimum von Amts wegen zugeteilt werden sollte. Professor Dr. Tipke könnte sich eine Anrechnung des Kindergeldes auf den Steuerfreibetrag vorstellen, während das Modell eines zu versteuernden Kindergeldes nur als Frage Erwähnung fand.

In der Präferenz für eine Finanzamtstlösung gibt es Übereinstimmung. Professor Dr. Lang weist darauf hin, daß die Finanzamtstlösung aber mehr bedeute, als den Widerstand der Länder durch die exakte Ermittlung der unterschiedlichen Be- und Entlastungen im Bund-Länder-Verhältnis und entsprechende Konsequenzen beim Bund-Länder-Finanzausgleich zu überwinden. Der durch verschiedene Subventions- oder Kapitalenkungsnormen des Steuerrechts für soziale Zwecke unbrauchbar gewordene steuerliche Einkommensbegriff müsse entsprechend vorhandener Vorarbeiten in zwei Teile zerlegt werden, freilich mit der neuen Gefahr, daß die größere Transparenz der Subventionen nicht allseits begrüßt werden wird.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung des Zusatzkindergeldes findet auch harte Kritik von Befürwortern des dualen Systems. Professor Dr. Tipke hält ein solches Zusatzkindergeld überdies für systemfremd und entbehrlich, nachdem die Begünstigten bereits Anspruch auf Sozialhilfe hätten. Auf die Vorschläge von Professor Dr. Oberhauser für gleitende Übergänge im dualen System wurde bereits hingewiesen.

Kirchensteuer

Beide Kirchen begrüßen grundsätzlich die Kinderfreibeträge auch soweit sie mindernd auf die Kirchensteuer durchschlagen. Für die Evangelische Kirche ist ein Fortbestand des § 51 a EStG dem Grunde nach die Konsequenz aus einem fortbestehenden Kindergeld, das nicht nur Unterhaltersatz bei Leistungsunfähigkeit sei, sondern auch umverteilende Subventionsfunktion habe. Die Erhöhung des Kinderfreibetrages rechtfertige aber eine begrenzte Korrektur beim Kinderabzug von der Kirchensteuerbemessungsgrundlage. Die vom Finanzministerium gleichzeitig gewünschte Vereinheitlichung und Reduzierung des Abzugsbetrages bei mehreren Kindern auf einheitlich 600 DM je Kind gehe der Kirche auch unter Berücksichtigung er-

heblicher eigener Aufwendung für die Jugendarbeit jedoch nicht weit genug. Statt dessen wird ein Abzugsbetrag von 480 DM je Kind vorgeschlagen. Die Katholische Kirche sieht in einem auf ermäßigten Niveau fortbestehenden § 51 a EStG ein Äquivalent für einen zu niedrig ausgefallenen Kinderfreibetrag. Die Katholische Kirche stimmt der Vorlage mit 600 DM je Kind zu, auch wenn sie ab dem dritten Kind einen Abzugsbetrag von 1 200 DM lieber gesehen hätte, doch beuge sie sich den im Zusammenhang mit dem Halbteilungsgrundsatz festgestellten Notwendigkeiten. Mit dem ursprünglichen Vorschlag hätte auch vermieden werden können, daß es jetzt in Einzelfällen zu höheren Kirchensteuerbelastungen komme. Der Bund der Steuerzahler stellt fest, mit der Wiederherstellung der Kinderfreibeträge habe die Vorschrift des § 51 a EStG ihre Bedeutung verloren. Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist die Regelung unnötig kompliziert; sie empfiehlt eine Minderung der Kirchensteuer um einen festen Betrag je Kind und schlägt hierfür 70 DM vor.

Kinderadditive

Die Verbände haben sich nur zum Wegfall der Kinderadditive bei den Sonderausgaben geäußert, wobei ganz überwiegend Kritik geübt wird. Die Verbände der Selbständigen und der Beamten, also der Bevölkerungsgruppen, die ganz oder teilweise auf freiwillige Versicherungen angewiesen sind, für die ein höherer Beitrag für die Mitversicherung von Kindern typisch ist, sehen sich unangemessen behandelt. Für die Gruppe der Selbständigen ist die Maßnahme zugleich ein Rückschritt in ihrem Bemühen um adäquate Regelungen für die freiwillige Alterssicherung. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft verweist auf eine besondere Benachteiligung kinderreicher Familien, erkennt aber andererseits einen Vereinfachungseffekt an. Für den Verband der Lebensversicherungsunternehmen ist der Sonderausgabenabzug für Versicherungen Teil einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und keine Subvention. Professor Dr. Tipke hat sich zur Additive beim Sonderausgabenabzug geäußert, angesichts eines noch zu knapp bemessenen Kinderfreibetrages bestünden gegen die Abschaffung dieser Additive Bedenken, während die Abschaffung der Kinderadditive bei den außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 EStG) mitsamt der Institution einer Zumutbarkeitskürzung des Steuerabzugs steuersystematisch zu begrüßen wäre.

Sonstiges Steuerrecht

Der Vorschlag des Bundesrates, einen Hauswirtschaftsausbildungsabzug zuzulassen, entspricht einem Anliegen des Deutschen Hausfrauenbundes, der den Betriebskostenabzug für betrieblichen Ausbildungsaufwand kompensieren und eine positive Entwicklung auf den Arbeitsmarkt bewirken soll. Eine Befristung wird jedoch abgelehnt. Der Deutsche Bauernverband unterstützt den Sonderausgabenabzug, wobei der Abzug nach seiner Auffassung 50 v. H. des Aufwandes, mindestens 300 DM monatlich betragen soll.

Die Stellungnahmen der Verbände enthalten eine Fülle weiterer steuerlicher Anregungen, doch im übrigen ohne Bezug zur Zielsetzung der hier erörterten Vorlage. Es geht ihnen offenbar darum, bereits jetzt auf die künftige Gesetzgebungsarbeit einzuwirken. Ein gewisser Sachzusammenhang besteht noch, soweit Verbände eine Erhöhung entsprechend der Kaufkraftentwicklung auch solcher Freibeträge fordern, die für den jeweils vertretenen Personenkreis von besonderer Bedeutung sind.

Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen der Regierungsvorlage werden von den kommunalen Spitzenverbänden wie folgt dargestellt (einschließlich Stadtstaatenmehranteil):

Mindereinnahmen 1986	2,6 Mrd. DM,
Mindereinnahmen 1987	2,8 Mrd. DM,
Mindereinnahmen 1988	4,9 Mrd. DM.

Davon entfielen 63 v. H. auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Rest auf den kommunalen Finanzausgleich der Länder. Je nach der Struktur der Einnahmequellen sei dies in unterschiedlichem Maße verkraftbar. Konkrete Ausgleichsforderungen werden nicht daran geknüpft. Durch eine konsequente Konsolidierungspolitik sei ein positiver Finanzierungssaldo erreicht worden (geringere Ausgabenzuwächse). Richtig sei, daß dies auch zu Lasten der Bauinvestitionen gegangen sei, und es gebe derzeit allgemein ein gewisses Aufgabenerfüllungsdefizit. Künftig seien wieder mehr Investitionen wünschenswert, aber man dürfe jetzt nicht von einer mühsam bewirkten Sparmentalität auf das Gegenteil umschalten. Allerdings wirke die Unsicherheit über die künftige Finanzausstattung der Gemeinden zusätzlich negativ. Professor Dr. Bohley berichtet über einen entsprechenden Rückgang bei den Investitionen in den schweizer Gemeinden und folgert daraus, daß es über Deutschland hinaus ein Klima der allgemeinen Vorsicht gebe. Die kommunalen Spitzenverbände sehen insgesamt keinen Nachholbedarf aus den letzten Kürzungen bei den Dauerschulden im Rahmen der Gewerbesteuer. Der Ausfall sei insgesamt durch die Umlage ausgeglichen worden.

Die weitere Anhörung betraf die in den Drucksachen 10/537 und 10/538 angesprochenen Fragen, insbesondere Vorstellungen zu einer Reform des Gemeindefinanzsystems, wozu im Zusammenhang mit der bevorstehenden Erledigung dieser Vorlagen zu berichten sein wird.

Bund-Länder-Finanzausgleich

Die Frage, welche Konsequenzen sich aus dem hier zu erörternden Entwurf eines Steuersenkungsgesetzes für eine Neubestimmung des Bund-Länder-Finanzausgleichs ergeben, blieb unerörtert.

Die Anhörung befaßte sich nur mit den aus dem Bericht der Bundesregierung — Drucksache 10/2298 —, den anhängigen Verfassungsklagen und

aktuellen länderspezifischen Hilfsmaßnahmen des Bundes ergebenden Fragen.

3. Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt mit Mehrheit, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen. Außerdem wurde folgende von der Mehrheit abgelehnte Stellungnahme der Fraktion der SPD mitgeteilt:

„Der Deutsche Bundestag hat 1975 mit Zustimmung aller Fraktionen das gleiche Kindergeld für alle Kinder eingeführt. Die steuerlichen Kinderfreibeträge wurden abgeschafft, weil Gemeinsamkeit in der Auffassung bestand, daß jedes Kind dem Staat gleich viel wert sein sollte. Es ist nicht einzusehen, weshalb von diesem bewährten System zukünftig abgewichen werden sollte.

Würde dieser Entwurf Gesetz werden, hätte er für Familien folgende Wirkungen:

- Die Erhöhung des Kinderfreibetrages von 432 auf 2 484 DM bringt für Spitzenverdiener das Zweieinhalbfache der Entlastung von Durchschnittsverdienern.
- Der aufgrund des Steuersenkungsgesetzes erhöhte Steuervorteil je Kind und Jahr wird je nach Einkommen zwischen 254 DM und 646 DM variieren.
- Die zum Ausgleich für den erhöhten Kinderfreibetrag wegfallende Kinderadditive bei den Sonderausgaben in Höhe von 900 DM ist ein Eingriff in die Lebensplanung der Bürger. Im Vertrauen auf den Bestand des Gesetzes haben insbesondere nicht in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherte Bürger — aber diese auch — Versicherungen für ihre Kinder abgeschlossen, wobei die Steuerersparnis stets eingeplant war. Der Wegfall bringt diese Bürger in Schwierigkeiten.
- Neben dem Kindergeld würde es künftig das Zusatzkindergeld für Geringverdiener, das gekürzte Kindergeld für höhere Einkommen, steuerliche Kinderfreibeträge und eine steuerliche Berücksichtigung des Kinderunterhalts nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes geben, ein vom Bürger nicht mehr durchschaubares Durcheinander von wechselseitig voneinander abhängigen Komponenten.

Diese Punkte zeigen deutlich, daß das Steuersenkungsgesetz sozial unausgewogen und ungerecht ist.

Anders verhält es sich mit dem in Zusammenhang stehenden Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes. Er beinhaltet neben einer einheitlichen Erhöhung des Kindergeldes weitere familienpolitisch dringliche Erfordernisse wie

- Schülerzuschlag zum Kindergeld als Ersatz für die weitgehende Abschaffung für Schüler-BAFöG,

- Kindergeld für arbeitslose junge Menschen bis zum 23. Lebensjahr und
- Kindergeld für Vollwaisen.

Diese Maßnahmen sind, anders als die familienpolitische Komponente des Steuersenkungsgesetzes, geeignet, die schweren wirtschaftlichen Einbußen von Familien in den letzten Jahren zumindest zu lindern. Angesichts dieser Alternative empfiehlt der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit dem federführenden Finanzausschuß, den Gesetzentwurf der Bundesregierung abzulehnen.“

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt mit Mehrheit, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen. Er hat ferner mitgeteilt, ein Antrag der SPD sei mit Mehrheit abgelehnt worden, wonach der federführende Ausschuß gemäß der Zusage der Bundesbildungsministerin in der Plenarsitzung des Deutschen Bundestages vom 13. April 1984 aufgefordert werden sollte, im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleich auch die Ausbildungsförderung von Schülern mit aufzunehmen.

Der Haushaltsausschuß hat auf eine Mitberatung verzichtet; er wird gemäß § 96 GO gesondert berichten.

4. Ausschussempfehlung

Die Ausschlußmehrheit unterstützt vorbehaltlos das Konzept der Regierungsvorlage, und zwar auch soweit eine zeitliche Abstufung des Inkrafttretens auf die Jahre 1986 und 1988 vorgesehen ist und auch in ihrem im Endstadium auf ca. 20 Mrd. DM pro Jahr festgelegten Entlastungsvolumen.

Die zeitlichen und quantitativen Vorgaben sind Teil einer wirtschaftspolitischen Strategie, durch eine beharrliche Konsolidierungspolitik zur Normalität des staatlichen Finanzgebarens zurückzufinden, um damit einen anhaltenden Trend weg von ständig wachsender Verschuldung oder einer Überforderung der Steuerzahler hin zu einem leistungsfreundlicherem Wirtschaftssystem glaubhaft zu machen. Diese Konsolidierungspolitik ist nach Auffassung der Mehrheit notwendig geworden, weil in der Vergangenheit das Instrument des deficit spending überstrapaziert worden ist, sowohl hinsichtlich der Häufigkeit der Anwendung eines nur als Ausnahme von der Regel wirksamen Steuerungsinstruments, als auch hinsichtlich mangelnder Vorsorge in guten Jahren. Mit der Fortsetzung eines falschen Weges, der zu außergewöhnlich hoher Arbeitslosigkeit geführt hat, wäre den Arbeitslosen nicht gedient. Die Begrenzung des vorliegenden ersten Schrittes zu einem leistungs-, wachstums- und familienfreundlichen Steuerrecht bleibt notwendig, um überhaupt einen relevanten gleichzeitigen Abbau der übernommenen Schuldenlast zu ermöglichen. Der Ausschuß hat anhand der neuesten Daten für die Entwicklung der Volkswirtschaft und die Einnahmeseite der öffentlichen Haushalte geprüft, ob die neueren Erkenntnisse wesentlich von den

Grundlagen bei Einbringung des Gesetzentwurfs abweichen. Die Steueraufkommensneuschätzung vom März 1985 hatte bereits ergeben, daß die erreichte Geldwertstabilität eher eine Korrektur des nominellen Aufkommenszuwachses nach unten erforderlich macht.

Auch nach neuester Erkenntnis hält diese Tendenz an. Ein zusätzlicher Spielraum für Steuersenkungen ist danach nicht vorhanden.

Es bleibt auch bei den für die Änderung der Tarifkurve gesetzten Prioritäten: Fortschreibung des Grundfreibetrages und Abflachung des Tarifs im Progressionsbereich. Die gefundene Synthese zwischen begrenzter Anpassung an die Geldwertentwicklung und Leistungsanreiz, wo die progressive Entmutigung am stärksten wirkt, ist eine sinnvolle Unterstützung des wirtschaftspolitischen Konzepts dieser Regierung. Auch hier ist ein begrenztes Korrektiv einer in den vergangenen Jahren zu einseitig ausgerichteten Politik gewollt.

Die Entscheidung für den steuerlichen Kinderfreibetrag trägt der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach die durch zwangsläufige Unterhaltslasten geminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Steuerrecht zu berücksichtigen ist. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebietet es, daß bei gleichen Einkommensverhältnissen derjenige, der Kinder hat, weniger Steuern zahlt als derjenige, der keine Kinder hat. Der Kinderfreibetrag bedeutet eine Abkehr von der Familienentlastung allein durch staatliche Übertragungsleistungen wie das Kindergeld. Solche Transfers — die unverzichtbar sind — können eine leistungs- und familiengerechte Besteuerung nicht ersetzen.

Die unterschiedliche Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags ist nach dem Verständnis der Ausschlußmehrheit sinnvoll. Aus der Steuerprogression folgt zwangsläufig, daß Ausgaben für Kinder unterschiedlich besteuert werden. Der Spitzenverdiener zahlt 56 v. H. auf diesen anderweitig nicht verfügbaren Teil seines Einkommens, der im unteren Proportionalbereich Besteuerte hingegen nur 22 v. H. Die unterschiedliche Entlastung ist die einfache Konsequenz dieses Steuersystems.

Die geänderte politische Entscheidung wird dadurch bekräftigt, daß die Anhörung viel wissenschaftliche und verbandspolitische Unterstützung für ein ausgewogenes duales System erbracht hat.

Der Ausschuß sieht derzeit aus finanziellen Gründen keine Möglichkeit den Kinderfreibetrag noch weiter aufzustocken. Der erhöhte Kinderfreibetrag bewirkt aber — zusammen mit dem Ausbildungsfreibetrag —, daß die Unterhaltslasten für Kinder erstmals seit 1975 wieder deutlich und angemessen steuermindernd berücksichtigt werden.

Auch die Ausschlußmehrheit räumt ein, daß das Optimum eines dualen Systems mit einer sprung- und nahtlosen Verzahnung zwischen steuerlicher Schonung und finanziellen Zuwendungen bisher noch nicht erreicht worden ist. Der Ausschuß begrüßt

deshalb die vom Bundesminister der Finanzen in Auftrag gegebene Untersuchung und Quantifizierung der Vor- und Nachteile des vorliegenden Systems und einer Finanzamtslösung für alle Beteiligten.

Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates, beim Kinderfreibetrag wieder zu einer Altersuntergrenze von 18 Jahren zurückzukehren, geprüft. Auch wenn die Maßnahme vom Bundesrat primär unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagen und eine zusätzliche Begünstigung für eine begrenzte Zahl von schon im Verdienst stehenden Kindern nur billigend in Kauf genommen wird, so würde doch mit einer Heraufsetzung des maßgeblichen Kindesalters in beiden Teilen des Systems das finanzielle Volumen der Vorlage um etwa 450 Mio. DM jährlich erweitert. Damit würde eine die Konsolidierungspolitik beeinträchtigende Größenordnung erreicht. Nachdem der finanzielle Aspekt für die ablehnende Haltung der Bundesregierung kausal ist, andererseits aus der Sicht des Finanzausschusses eine fühlbare Entlastung der Finanzverwaltung äußerst wünschenswert wäre, soll die Bundesregierung im Rahmen der einstimmig empfohlenen EntschlieÙung um Prüfung gebeten werden, ob die Anhebung der Altersgrenze im Einkommensteuerrecht nicht z. B. dadurch annehmbar gemacht werden kann, daß eine entsprechende Regelung nur für den Kindergeldzuschlag getroffen wird. Dabei wird davon ausgegangen, daß gleiche Anspruchsvoraussetzungen beim Kinderfreibetrag und beim Kindergeldzuschlag wegen seines Ersatzcharakters für nicht zur Wirkung kommende Kinderfreibeträge in einem besonders starken Maße folgerichtig wären.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen empfiehlt der Ausschuß einstimmig, im Hinblick auf die notwendige steuerliche Berücksichtigung zwangsläufiger Unterhaltslasten in angemessenem Umfang eine Verdoppelung des Höchstbetrages beim Realsplitting für Getrenntlebende und Geschiedene. Ergänzend empfiehlt der Ausschuß ebenso einstimmig eine EntschlieÙung, nachdem bisher eine allseits befriedigende Lösung hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses nicht gefunden worden ist. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob sich Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht erreichen lassen, z. B. dadurch, daß die Wirksamkeit einer erteilten Zustimmung zum Realsplitting auf mehr als einen Veranlagungszeitraum ausgedehnt wird.

Der Vorschlag des Bundesrates, einen Sonderausgabenabzug bis 3 600 DM für Aufwendungen gegenüber Auszubildenden im Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin zuzulassen, wurde im Ausschuß nicht aufgegriffen. In der Erörterung wurde allenfalls eine sehr begrenzte arbeitsmarktpolitische Wirkung für möglich gehalten, zumal sich ein solcher Abzug möglicherweise zu Lasten der Beschäftigung bereits ausgebildeter Hausgehilfinnen auswirken könnte. Der vorgeschlagene Abzugsbetrag stünde in keinem angemessenen Verhältnis zu den Abzugsmöglichkeiten für zwangsläufige Unterhaltslasten und im Gegensatz zu dem Bestreben, Subventionen abzubauen.

Zur Verteilung des Steuerausfalls im Verhältnis von Bund und Ländern hat der Vertreter des Bundesministers der Finanzen im Ausschuß versichert, daß die laufenden Verhandlungen mit den Bundesländern fortgesetzt werden, dabei seitens des Bundes eine Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleiches für die Jahre 1986 bis 1988 in einem gesonderten Gesetz angestrebt wird und er bestrebt sei, die Länder von den Vorteilen dieser größeren Lösung zu überzeugen.

Dem Finanzausschuß lagen auch eine Reihe von Eingaben von Einzelpersonen vor. Dabei wurden folgende Anliegen vorgetragen:

— Steuerentlastungen allgemeiner Art für Geringverdiener sowie ins Gewicht fallende Kinderfreibeträge.

Mit einer Anhebung des Grundfreibetrags und einer Erhöhung des Kinderfreibetrags von 432 DM auf 2 484 DM wurde dem im Rahmen der Zielsetzung der Regierungsvorlage entsprochen.

— Die geplanten Verbesserungen zugunsten der Familien sollten auch voll für diejenigen Familien gelten, deren einer Elternteil Unterhalt an einen Ehegatten aus einer früheren geschiedenen Ehe zu leisten hat.

Das Problem ist zivilrechtlicher Natur und mag im Zusammenhang mit einer Überprüfung des Scheidungsfolgenrechts mitgeprüft werden.

— Kinder über 27 Jahre sollten steuerlich berücksichtigt werden, wenn sich das Studium mangels Studienplatz über das 27. Lebensjahr verlängert.

Eine dem Anliegen entsprechende Regelung bestand früher, wurde aber durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 ab 1. Januar 1983 unter Hinweis auf eine entsprechende Änderung des Bundeskindergeldgesetzes beseitigt. Die finanziellen Gründe bestehen fort. Die betroffenen Eltern haben die Möglichkeit, die Unterhaltszahlungen, die sie für ein jenseits der Höchstaltersgrenze stehendes Kind noch leisten müssen, bei der Lohn- und Einkommensteuer nach § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes geltend zu machen.

— Steuerliche Berücksichtigung von Ausbildungskosten für Kinder von 16 bis 18 Jahre, die nicht auswärts untergebracht sind.

Bei Kindern unter 18 Jahren, die nicht auswärts untergebracht sind, fallen typischerweise keine Aufwendungen an, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, einen besonderen Ausbildungsfreibetrag neben dem allgemeinen Kinderfreibetrag zu gewähren. Mit der Anhebung dieses Kinderfreibetrages von 432 DM auf 2 484 DM wird die allgemeine Berücksichtigung von Kindeslasten verbessert; ein Schülerzuschlag zum Kindergeld wird von der Mehrheit auch nicht als notwendig angesehen.

5. Oppositionsalternativen

Der Standpunkt der Fraktion der SPD ergibt sich aus einem Antrag, mit dem die Regierungsvorlage abgelehnt und folgende EntschlieÙung gefaÙt werden sollte:

„Das von der Bundesregierung vorgelegte Steuer-senkungsgesetz ist verteilungspolitisch unannehmbar und unsozial. Durch die vorgeschlagenen Tarifänderungen werden einseitig die Besserverdienenden entlastet. Spitzenverdiener erhalten eine bis zu 50mal höhere Entlastung als Normalverdiener, obwohl ihre derzeitige Steuerbelastung nur knapp 18mal so hoch ist. Bürger mit einem durchschnittlichen Einkommen müssen selbst 1988, dem Jahr der erstmaligen vollen Wirksamkeit der Tarifänderungsvorschläge, mit einer höheren Durchschnittsbelastung und auch mit einer höheren Grenzbelastung ihres zu versteuernden Einkommens rechnen als 1982. Die Lohnsteuerquote wird weiter ansteigen. Es handelt sich um eine Tarifkorrektur mit verteilungspolitischer Schlagseite, die auch wirtschaftspolitisch in ihrer Nachfragewirkung unbefriedigend ist. Es ist nicht damit zu rechnen, daß die den Spitzenverdienern zgedachten Steuergeschenke für den Konsum verwendet werden. Eine Verstärkung und Stabilisierung der binnenländischen Nachfrage und damit eine Belebung der Investitionen ist nicht zu erwarten. Die Vorschläge stellen daher keinen Beitrag zu dem dringend erforderlichen Abbau der Arbeitslosigkeit dar.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen familienpolitischen Maßnahmen sind ebenfalls unsozial. Durch die Erhöhung der Kinderfreibeträge werden Spitzenverdiener zweieinhalbmal so stark entlastet wie Normalverdiener. Die Regelungen über das Ineinandergreifen von Kinderfreibeträgen, Kindergeld und Kindergeldzuschlag mit unterschiedlichen Einkommensbegriffen führen zudem zu einer enormen Komplizierung.

Die einseitige Entlastung der Besserverdienenden hat ihren Vorläufer in den umfangreichen — aber beschäftigungspolitisch ziel- und damit wirkungslosen — Milliarden-geschenken an die Bezieher von Einkommen aus Unternehmenstätigkeit und Vermögen (z. B. Vermögensteuersenkung und die Änderungen im Gewerbesteuerrecht). Es ist deshalb dringend geboten, auf eine erneute einseitige Steuersenkung zugunsten höherer Einkommen zu verzichten. Dies gilt um so mehr, als durch den Verzicht auf einen Ersatz der für verfassungswidrig erklärten Zwangsanleihe die Besserverdienenden von einem Solidaritätsbeitrag zur Haushaltspolitik befreit wurden. Diese Politik der Umverteilung von unten nach oben würde bei einer Annahme des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs weiter fortgesetzt werden.

Unter Beibehaltung des Rahmens der finanziellen Auswirkungen des von der Bundesregierung vorgelegten Steuersenkungsgesetzes befürwortet der Deutsche Bundestag Maßnahmen, die

- verteilungsgerechter,
- familienfreundlicher,
- konjunkturpolitisch wirksamer und
- nicht zuletzt weniger verwaltungsaufwendig sind.

An Stelle der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen werden folgende Entlastungen für erforderlich gehalten:

1. Der Grundfreibetrag ist in einer ersten Stufe 1986 von 4 212 DM auf 4 536 DM zu erhöhen und in einer zweiten Stufe 1988 auf 5 022 DM anzuheben.
2. Die untere Proportionalzone des Einkommensteuertarifs ist in einer ersten Stufe 1986 von 18 000 DM auf 20 500 DM und in einer zweiten Stufe 1988 auf 21 600 DM auszudehnen. Die anschließende Progression im unteren und mittleren Progressionsbereich ist abzuflachen.
3. Das Kindergeld ist um 45 DM je Kind und Monat zu erhöhen.
4. Ein einkommensabhängiger Schülerzuschlag zum Kindergeld ist einzuführen.“

Zur Begründung des mehrheitlich abgelehnten Antrags wurde im wesentlichen vorgetragen:

Änderungen beim Einkommensteuertarif und beim Kinderlastenausgleich dürften nicht einseitig die Besserverdienenden begünstigen sondern müÙten auch für die Bürger mit mittleren und geringen Einkünften zu einer spürbaren Entlastung führen. Diesem Personenkreis seien in den letzten Jahren besondere Opfer zugemutet worden. Es sei daher ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, an den für die Steuerentlastung zur Verfügung stehenden Mitteln die Bürger mit mittleren und geringen Einkünften angemessen zu beteiligen.

Die aufgezeigten Mängel könnten im Rahmen des vorgesehenen Entlastungsvolumens durch die in der EntschlieÙung angeführten Maßnahmen vermieden werden.

Eine Erhöhung des Grundfreibetrags bringe allen Steuerpflichtigen — unabhängig von der Höhe des Einkommens — die gleiche Entlastung. Die von der Bundesregierung vorgesehene Anhebung des Grundfreibetrags sei zu gering und halbherzig. Der Grundfreibetrag sei nicht nur 1986, sondern auch in der zweiten Stufe der Entlastungsmaßnahmen 1988 zu erhöhen. Eine stärkere Anhebung des Grundfreibetrags entspreche auch dem für die Tarifgestaltung maßgebenden Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte geböten, den Grundfreibetrag in Zukunft so auszugestalten, daß Einkommen in Höhe des Existenzminimums nicht länger besteuert werden.

Gegenwärtig steige bei Einkommen zwischen 18 000 DM/36 000 DM und 60 000/120 000 DM (jeweils Alleinstehende/Verheiratete) die Grenzbelastung, d. h. die Steuer auf das zusätzlich verdiente Einkommen, um 28 Prozentpunkte. Demgegenüber

betrage der Anstieg der Grenzbelastung im oberen Progressionsbereich, d. h. für Einkommen zwischen 60 000 DM/120 000 DM und 130 000 DM/260 000 DM nur sechs Prozentpunkte. Es sei daher insbesondere eine Entlastung im unteren und mittleren Progressionsbereich geboten.

Als wirksame Maßnahme komme in erster Linie eine Verlängerung der Proportionalzone in Betracht. Nach geltendem Recht, zu dem die Bundesregierung insoweit keine Änderungsvorschläge unterbreitet habe, würden 1988 voraussichtlich über 13 Mio. der insgesamt 19 Mio. Steuerzahler progressiv besteuert werden. Dies seien 7 bis 8 Mio. mehr als noch vor zehn Jahren. Durch die vorgesehene Verlängerung der Proportionalzone fielen viele Steuerzahler, vor allem Arbeitnehmer, wieder aus der höheren Besteuerung der Progressionszone heraus. Dies sei zugleich ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

Die an die Proportionalzone anschließende Progressionszone sei im unteren und mittleren Bereich abzuflachen. Der hier derzeit bestehende besonders steile Anstieg werde gemildert. Gleichzeitig werde ein Progressionssprung vermieden. Die Abflachung könne unter Beibehaltung des finanziellen Entlastungsrahmens bis zu einem zu versteuernden Einkommen von etwa 40 000 DM/80 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) erfolgen.

Die einheitliche Erhöhung des Kindergelds um 45 DM komme allen Eltern unabhängig von der Höhe ihres Einkommens zugute. Auf den von der Bundesregierung vorgesehenen Kindergeldzuschlag könne daher verzichtet werden. Die hierdurch frei werdenden Mittel könnten für einen Schülerzuschlag zum Kindergeld verwendet werden. Eine überflüssige Verwaltungschwermis werde vermieden.

Die SPD hat ferner folgende weitere Entschließung beantragt:

„Die Bundesregierung wird ersucht, alle zwei Jahre im Zusammenhang mit dem Finanzbericht dem Deutschen Bundestag einen Steuerbelastungsbericht vorzulegen. Der Bericht soll sowohl Gesamtgrößen (Steuerlastquoten, Staatsquoten, Anteile der direkten und indirekten Steuern am Steueraufkommen, Auswirkung von Kaufkraftänderungen), als auch Angaben über die Wirkung der wichtigsten direkten und indirekten Steuern enthalten (Zahl der Steuerbelasteten, Steuerbelastung nach Einkommensschichten, Einkunftsarten und Regionen, Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und auf die Arbeitslage der Finanzverwaltung).“

Zur Begründung wurde ausgeführt, im politischen Bereich werde derzeit über weitergehende Steuerentlastungen, über eine Umgestaltung der Unternehmensbesteuerung und über eine Neuregelung der Kommunalfinanzien diskutiert. Die dabei angestellten Überlegungen ließen vielfach einen Bezug zur bisherigen Entwicklung der jeweiligen Steuerbelastung vermissen. Die Vorhaben könnten jedoch nur dann zutreffend beurteilt werden, wenn nicht nur die heutigen Verhältnisse, sondern auch die Verän-

derungen in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Steuerbelastung in die Betrachtung einbezogen würden. Die Bundesregierung könnte mit jährlich wiederkehrenden, aufeinander abgestimmten parlamentarischen Fragen aufgefordert werden, zu diesem Thema Stellung zu nehmen. Es erscheine jedoch sinnvoller und für das zuständige Ressort eher zumutbar, die Bundesregierung zur periodisch wiederkehrenden Vorlage eines zusammenfassenden Berichts zu veranlassen.

Dieser Antrag wurde von der Mehrheit mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Steuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen und unter Hinweis auf mannigfaltige Gelegenheiten zur anderweitigen Information, die im bisher üblichen Rahmen zugesagt wurde, abgelehnt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN wird ihren Standpunkt im Plenum dartun.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zur Überschrift des Gesetzes

Die Änderung der Kurzüberschrift macht deutlich, daß die Steuerentlastungen durch eine Umgestaltung des Einkommensteuertarifs in zwei Stufen wirksam werden. Außerdem sollen die Jahreszahlen in der Kurzüberschrift der besseren Unterscheidung von anderen Steueränderungs- und -senkungsgesetzen dienen.

Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen beim sog. Realsplitting wird von 9 000 auf 18 000 DM angehoben.

Zu Nummer 2 Buchstabe d (§ 10 Abs. 5 EStG)

Die Änderungen sind Folge der Neufassung des § 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und des § 2 des Spar-Prämiengesetzes (Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c und Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c).

Zu Nummer 8 (§ 32 Abs. 1 Satz 4 EStG)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 10 (§ 33 Abs. 3 letzter Satz EStG)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
(§ 33 a Abs. 2 Satz 5 EStG)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 11 Buchstabe e (§ 33 a Abs. 5 EStG)

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, daß für Aufwendungen zur Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses, für die einem unterhaltszahlungspflichtigen Elternteil ein Freibetrag von 600 DM nach § 33 a Abs. 1 a EStG gewährt wird, eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung nach § 33 EStG nicht in Anspruch genommen werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 33 b Abs. 5 EStG)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 33 c Abs. 3 EStG)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 13 Buchstabe c (§ 33 c Abs. 5 EStG)

Ergänzend wird klargestellt, daß bei Erkrankung eines Ehegatten nur dann Kinderbetreuungskosten als „zwangsläufig“ anzusehen sind und damit nach § 33 c EStG berücksichtigt werden können, wenn der andere Ehegatte erwerbstätig ist. Diese Einschränkung ist notwendig, um Ehegatten gegenüber Alleinerziehenden nicht besser zu stellen.

Zu Nummer 18 Buchstabe a (§ 39 Abs. 3 Satz 4 EStG)

Nach § 39 Abs. 3 Satz 4 hat das Finanzamt unter anderem Pflegekinder auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen und dabei die Eintragung hinsichtlich des Kinderfreibetrags nach Maßgabe des Absatzes 3 Nr. 3 vorzunehmen. Da jedoch diese Nummer 3 keine Anweisung enthält, mit welchem Zähler ein Pflegekind zu berücksichtigen ist, das nur zu

dem Steuerpflichtigen in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht, ist es erforderlich, entsprechend der materiell-rechtlichen Regelung in § 32 Abs. 6 Nr. 2 EStG, auch für diese Fälle eine verfahrensrechtliche Anweisung vorzusehen.

Zu Nummer 27 Buchstabe h (§ 52 Abs. 26 EStG)

Die Änderung gewährleistet, daß für Steuerpflichtige, die für ein Wohnobjekt bisher die sog. Kinderkomponente in Anspruch genommen haben, sich durch die Änderung des § 32 EStG die kindbedingte Förderung dieses Objekts für den Rest des Begünstigungszeitraums nicht vermindern kann.

Artikel 2 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Zur Einleitung

Es handelt sich um eine Ergänzung hinsichtlich der zwischenzeitlich eingetretenen Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 a Abs. 2 WoPG)

Folgeänderung, die wegen des neuen § 26 c EStG notwendig ist.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 1 WoPG)

Die vorgesehene Änderung ist bereits durch das Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl I S. 1716) vorgenommen worden.

Zu Nummer 4 — neu — (§ 10 Abs. 1 WoPG)

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4

Artikel 3 (Spar-Prämiengesetz)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 a Abs. 2 SparPG)

Folgeänderung, die wegen des neuen § 26 c EStG notwendig ist.

Bonn, den 14. Mai 1985

Dr. Spöri Dr. von Wartenberg

Berichterstatter

